

**Steuernummer 27/670/65452**

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030) 90 24-27731

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

*Dingdeker Bescheid v. 26.2.2026***Freistellungsbescheid**

für 2021 bis 2023 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Gewerbesteuer

**Frau****Verena Lutz Steuerberaterin****Wundtstr. 60****14057 Berlin**

26. Feb. 2026

Eingegangen



Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
Kompetenzzentrum für Wertekonsens e.V.  
14059 Berlin, Sophie-Charlotten-Str. 30

**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO)

**Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2028 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

**\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\***

Konten des Finanzamts:

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX  
BSK 1818-Berliner Sparkasse

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX  
Postbank Ndl Deutsche Bank

Form.Nr. 009984 E

Rt. 18.02.2026 KSt 2023

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

\*\*\*\*\*

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bitte ich für die Jahre 2024 bis 2026 folgende Unterlagen bis zum 31.07.2027 (bei gesetzlicher Änderung des Abgabetermins oder steuerberatenden Fällen bis zum gesetzlich festgelegten Abgabetermin) einzureichen:

- Jahresabschlüsse (Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen einschließlich Vermögensaufstellungen und Sphärendarstellungen – ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerbegünstigter Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb –)

- Tätigkeitsberichte und

- Körperschaftsteuererklärung mittels ElsterOnline ([www.elster.de](http://www.elster.de)) – elektronische Übermittlung KSt 1 + Anlage Gem – einschließlich der Erläuterung zur Rücklagenbildung – ggf. – (Die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 AO bitte ich getrennt nach Vorhaben und zugehörigen Zeitvorstellungen darzustellen. Die Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO – bitte ich in einer Nebenrechnung darzustellen. Dies gilt auch für die Bildung der Betriebsmittelrücklage.)

Den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

\*\*\*\*\*

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 23.12.2025 um 09:40:39 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Freistellungsbescheid für 2021 bis 2023 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r  
und Gewerbesteuer vom 25.02.2026

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr

